

KV-Datenblatt!

Lederverarbeitende Industrie					
Wirtschaftsbereich:	10	Stand:	01.06.2009	Erstellt am:	01.06.2009
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen/VolontärInnen:		Nein (§2)			
Gültigkeit für Ferialaushilfen/FerialarbeitnehmerInnen:		Ja			
Probezeit:		3 Monate (lt. BAG)			
Behaltfrist:		6 Monate (lt. Kollektivvertrag §13)			
Internatskosten:		Volle Übernahme durch den Lehrberechtigten (§18)			
Lehrlingsentschädigung * mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 18 Jahren		1. Lehrjahr	463,00	612,00*	
		2. Lehrjahr	612,00	821,00*	
		3. Lehrjahr	821,00	1.018,00*	
		4. Lehrjahr	1.101,00	1.185,00*	
Entlohnung PflichtpraktikantInnen (§18a) Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.		Vergütung unter Mitwirkung des Betriebsrates			
Entlohnung VolontärInnen Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.		Keine Regelung			
Entlohnung Ferialaushilfen/FerialarbeitnehmerInnen:		Keine Regelung			